

# STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird

Wien am 29. Mai 2019

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

## Entwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2019 (BildDokG 2019)

### Zu § 4 Abs.7 und 8 sowie § 11 Abs.10 BildDokG 2019:

Die Österreichische Universitätenkonferenz ersucht hinsichtlich der Dauer der Speicherung von Daten um einheitliche, klare und zweckmäßige Regelungen unter Berücksichtigung von Archivierungsinteressen. Möglichst einheitliche Regelungen tragen wesentlich sowohl zur Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch zur korrekten Abwicklung der vorgeschriebenen Löschungen bei; d.h. unterschiedliche Speicherdauern für unterschiedliche Datenarten werden abgelehnt.

Derzeit sieht § 53 UG 02 vor, dass bestimmte (dort näher genannte) Daten „mindestens 80 Jahre“ aufzubewahren sind, während der vorliegende Entwurf des BildDokG 2019 (für verschiedene Sachverhalte) insbesondere die folgenden Löschfristen vorsieht: „zwei Jahre“ (§ 4 Abs. 7), „acht Semester“ (§ 11 Abs. 10), „zehn Jahre“ (§ 11 Abs. 10), „60 Jahre“ (§ 4 Abs. 7 Z 2 und § 4 Abs. 8) und „99 Jahre“ (§ 11 Abs. 10). Die in § 53 UG 02 verankerten „mindestens 80 Jahre“ finden sich im vorgeschlagenen BildDokG 2019 in dieser Form nicht wieder.

## STELLUNGNAHME

### Zu § 11 Abs. 2 BilDokG 2019:

Gemäß dieser Bestimmung sind gemeinsam Verantwortliche des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen im Sinne des Art 4 Z 7 iVm Art 26 DSGVO die Leiterinnen und Leiter der postsekundären Bildungseinrichtungen. Die BRZ-GmbH hat den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen als Auftragsverarbeiter gemäß Art 4 Z 8 DSGVO zu betreiben. Hinzugefügt wurde nunmehr, dass nach Maßgabe des Art 28 Abs 3 DSGVO Vereinbarungen zwischen den Verantwortlichen und der BRZ-GmbH abzuschließen sind.

Hinzu kommt, dass im Rahmen des Datenverbundes die Universitäten und Hochschulen per Gesetz verpflichtet sind, bestimmte Daten (Anlage 7 des BilDokG 2019) an den Datenverbund zu übermitteln und nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Daten abrufen können. Die BRZ-GmbH wird gesetzlich als Auftragsverarbeiter für die Datenverarbeitung herangezogen. Daher ist eher davon auszugehen, dass die einzelnen Universitäten im Hinblick auf den Datenverbund gerade nicht über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten entscheiden (können).

Es könnte daher aus datenschutzrechtlicher Sicht angedacht werden, dass die Universitäten in ihrem eigenen Bereich „Verantwortliche“ über diese einzugehenden / empfangenen studierendenbezogenen Daten der Studierenden sind. Sie können unter Berufung auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO personenbezogene Daten an den Datenverbund übermitteln bzw. abfragen. Als verantwortlich für den Datenverbund wäre in Folge das zuständige Ministerium (der/die zuständige BM) anzusehen.

Die BRZ-GmbH wird wiederum als Auftragsverarbeiterin des zuständigen Ministeriums tätig. Gemäß Art 28 Abs. 3 DSGVO erfolgt die Auftragsverarbeitung auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten,<sup>1</sup> der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Ein solches, anderes Rechtsinstrument ist mit dem Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) vorliegend. Entsprechende Anpassungen, um die weiteren Vorgaben des Art 28 Abs 3 DSGVO zu erfüllen, wären eventuell noch vorzunehmen. Vereinbarungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und der BRZ-GmbH wären damit nicht notwendig.

Sollten oben ausgeführte Änderungen nicht umsetzbar sein, schlägt die Universitätenkonferenz folgende Mindestverbesserung vor: Es sollte eine präzisere Festlegung dahingehend stattfinden, dass das zuständige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ebenfalls als gemeinsam Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 DSGVO genannt wird und die Zuständigkeiten insgesamt klar geregelt werden. Das Bundesministerium sollte zudem für alle

---

<sup>1</sup> Vgl. Bogendorfer in Knyrim [Hrsg], DatKomm, Praxiskommentar zum Datenschutzrecht, Art 28 Rz 66 – in Betracht kommen neben Gesetzen und Verordnungen etwa auch Richtlinien und Beschlüsse.

## STELLUNGNAHME

gemeinsam Verantwortlichen die Vereinbarung mit der BRZ-GmbH abschließen. Datenschutzrechtliche Informationspflichten zu eingepflegten Daten dürften jedoch nur für jene, von der jeweiligen Universität bzw. Hochschule zur Verfügung gestellten Datensätze bestehen.

In Ergänzung zu § 11 Abs. 12 schlägt die Universitätenkonferenz vor, dass auch die datenschutzrechtliche Ausgestaltung, insbesondere der genaue Inhalt der Vereinbarung der gemeinsamen Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO ebenso durch Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu regeln ist.

### ***Zu § 15 Abs.6 BilDokG 2019:***

Durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Vorverlagerung des Erhebungszeitpunkts der statistischen Befragung bei Studienbeginn (bisher: Befragung zum Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Zulassung; zukünftig – wo Eignungs- oder Aufnahmeverfahren bestehen – bereits im Zuge der erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einem solchen Verfahren) für die Universität ein erheblicher Umstellungsaufwand und damit verbundene Kosten entstehen, was in den Erläuterungen (Mehrkosten des vorgeschlagenen Gesetzes für die Universitäten) bislang nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

Die Universitätenkonferenz regt an, in § 15 Abs. 6 an Stelle einer gesetzlichen Verpflichtung („sind [...] statistische Erhebungen durch Befragung der Auskunftspflichtigen [...] durchzuführen“) dem zuständigen Bundesminister die Möglichkeit einzuräumen, die Durchführung der Erhebungen je nach Bedarfslage auszusetzen, ohne dass dazu das BilDokG 2019 erneut geändert werden müsste.

Die in den Erläuterungen enthaltene Klarstellung, dass als „verbindliche Anmeldung“ zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren im Sinne des vorgeschlagenen § 15 Abs. 6 BilDokG 2019 der Zeitpunkt nach Eingang eines allfälligen Kostenbeitrags und nach Absolvierung eines allfälligen Online-Self-Assessment (OSA) zu sehen ist, wird begrüßt.

Jedoch ist auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen [...], dass diese Person auch zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren antritt“. Die Erfahrung lehrt, dass auch ein gewisser Anteil jener Personen, die den Kostenbeitrag entrichtet und das Online-Self-Assessment absolviert hat, nicht zum Aufnahmetest antritt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Eva Blimlinger  
Präsidentin